
1729/A XXVII. GP

Eingebracht am 16.06.2021

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

**der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968
über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bun-
desländer erstrecken, geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische
Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstre-
cken, geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Das Bundesgesetz vom 6. Feber 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die
sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl. Nr. 71/1968,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2003, wird wie folgt
geändert:**

Z1: § 7 Absatz 1 lautet neu:

(1) Für elektrische Leitungsanlagen, welche dem öffentlichen Interesse an der Ver-
sorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie
nicht widersprechen, ist die Bau- und Betriebsbewilligung vorzusehen. Die Landes-
gesetzgebung hat hierbei eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewil-
ligten anderen Energieversorgungsanlagen und den Erfordernissen der Lan-
deskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumpla-
nung, **des Landschaftsbildes**, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirt-
schaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen
Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes, des Dienstneh-
merschutzes **und der Vermeidung von Nutzungskonflikten** sowie die Anhörung
der zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen
Körperschaften vorzusehen.

Z2: In § 7 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 hinzugefügt:

"(3) Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110
kV oder weniger sind als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errich-
tung und Betrieb des Erdkabels in Relation zu den Gesamtkosten der technisch ver-
gleichbaren Freileitung den Faktor 2,5 nicht überschreiten und Gründe des Natur-
schutzes nicht entgegenstehen."

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Begründung

Verpflichtende Erdkabel für 110kV Leitungen

Um in Zukunft die Stromversorgung Österreichs ausschließlich mit erneuerbaren Energieträgern bei gleichzeitiger Sicherung der Netzstabilität und bestmöglicher infrastruktureller Strommarktbedingungen zu gewährleisten, werden mittelfristig erhebliche Anpassungen an die heimische Stromnetzinfrasturktur notwendig sein. Allerdings stoßen als Freileitungen geführte Hochspannungsleitungen immer wieder auf Widerstand durch die betroffene Bevölkerung, da diese das Landschaftsbild stark beeinträchtigen, mehr Fläche (und damit so wertvollen Boden oder Naturraum) beanspruchen und auch möglicherweise indirekte negative volkswirtschaftliche Auswirkungen haben, wie etwa niedrigere Grundstückspreise oder verloren gegangene Tourismuseinnahmen. Als Alternative können Leitungen als Erdkabeln gelegt werden, welche allerdings je nach Netzebene sowie technischer und geographischer Grundvoraussetzungen entsprechende Mehrkosten verursachen.

Während auf niedrigeren Netzebenen das Legen von Erdkabeln als Alternative zur Freileitung mittlerweile auch in Österreich Usus ist, werden 110kV Leitungen hierzu-lande noch regelmäßig - aus besagten Kostengründen - oberirdisch geplant und errichtet. Diese Praxis verursacht jedoch vermehrt Unverständnis der betroffenen Anrainer_innen, da mittlerweile zahlreiche, im Ausland bereits standardmäßig angewendete innovative Methoden die Kosten für Erdkabel bereits erheblich reduziert haben und die bereits erwähnten Beeinträchtigungen von Landschaftsbild, Umwelt und Volkswirtschaft nicht einberechnet werden. Um diese Konflikte zu vermeiden, gibt es in Deutschland und der Schweiz klare gesetzliche Regelungen, welche unter entsprechenden Voraussetzungen zu Erdkabeln verpflichten (EnWG §43 bzw. Elektrizitätsgesetz und Stromversorgungsgesetz Art. 15c). Auch in Österreich gibt es in Salzburg auf Landesebene eine entsprechende rechtliche Regelung (Salzburger Landeselektrizitätsgesetz § 54a).

Um Österreich hier an den internationalen Standard anzupassen, um den Schutz des Landschaftsbildes sowie betroffener Naturräume zu gewährleisten und um Konflikte zwischen für die Energiewende notwendigen Infrastrukturprojekten und betroffenen Anrainer_innen zu minimieren, ist es notwendig, einen klaren, bundesweit einheitlich rechtlichen Rahmen zu schaffen, sodass Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger unter entsprechenden Voraussetzungen als Erdkabel auszuführen sind.

In formeller Hinsicht wird verlangt, eine erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Weiters wird vorgeschlagen, den Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Industrie und Energie zuzuweisen.